

Hausordnung

Fassung 2008

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Mietvertrages einzuhalten.

I. Schutz vor Lärm

- 1) Vermeidbarer Lärm belastet unnötig alle Hausbewohner. Deshalb sind alle Tätigkeiten, die die Ruhe stören von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 22.00 bis 07.00 Uhr untersagt. Fernseh-, Radio- und Tongeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen; die Benutzung im Freien (auf Balkonen usw.) darf die übrigen Hausbewohner nicht stören. Reparatur-, Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen an und in unseren Häusern sowie im Umfeld sind jedoch zu dulden.
- 2) Sind bei hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten im Haus, Hof oder Garten belästigende Geräusche nicht zu vermeiden (Klopfen von Teppichen und Läufern, Staubsaugen, Rasenmähen, Basteln und dergleichen), so sind diese Verrichtungen werktags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr vorzunehmen.
- 3) Störende Geräusche, namentlich das Zuschlagen von Türen, lärmendes Treppenlaufen, das Schlagen mit Gegenständen an das Treppengeländer und solche Tätigkeiten, die Erschütterungen im Haus hervorrufen oder die Mitbewohner durch den entstehenden Lärm belästigen und die häusliche Ruhe beeinträchtigen, sind untersagt.
- 4) Baden und Duschen sollte in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr unterbleiben, soweit auf Grund der Bauart des Gebäudes die Nachtruhe der übrigen Hausbewohner gestört wird.
- 5) Kinder sollen möglichst auf den Spielplätzen spielen. Spiel und Sport in den Anlagen muss auf die Anwohner und Bepflanzung Rücksicht nehmen. Lärmende Spiele und Sportarten (z. B. Fußballspiel) sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Freiflächen, im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen nicht gestattet.
- 6) Festlichkeiten aus besonderem Anlass, die sich über 22.00 Uhr hinaus erstrecken, sollen den betroffenen Hausbewohnern rechtzeitig angekündigt werden.
- 7) Bei schwerer Erkrankung eines Hausbewohners ist besondere Rücksichtnahme geboten.

II. Sicherheit

- 1) Zum Schutz der Hausbewohner sind die Haustür und die Kellereingänge sowie, wenn vorhanden, die rückseitigen Eingänge ständig verschlossen zu halten.
- 2) Hauseingänge und rückwärtige Eingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht zugeparkt oder durch Fahr- und Motorräder, Kinderwagen usw. versperrt werden.
- 3) Das Lagern von feuergefährlichen, leichtentzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen in Kellerräumen ist untersagt. Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden.
- 4) Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an Wasserleitungen sind sofort das Versorgungsunternehmen sowie die Wohnungsgenossenschaft zu benachrichtigen. Der Haupthahn ist zu schließen.
- 5) Versagt die allgemeine Flur- und Treppenbeleuchtung, so ist unverzüglich die Wohnungsgenossenschaft zu benachrichtigen. Bis Abhilfe geschaffen ist, soll der Hausbewohner für ausreichende Beleuchtung der zur Wohnung führenden Treppe und des dazugehörigen Flures sorgen.
- 6) Keller und Hausflure dürfen nicht mit offenem Licht begangen werden. Hier gilt auch das Rauchverbot.
- 7) Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf den Balkonen und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen nicht gestattet.
- 8) Zählerkästen sind stets geschlossen zu halten. Diese dürfen Kinder nicht zugänglich sein.
- 9) Beschädigungen der Substanz des Hauses oder seiner Anlagen sind sofort der Wohnungsgenossenschaft zu melden. Bei unmittelbar drohenden Gefahren sollen die Mieter einstweilen selbst durch geeignete Maßnahmen für Abhilfe zu sorgen versuchen. Sicherungen und Warnzeichen sind anzubringen.

- 10) Das Halten von Haustieren bedarf der schriftlichen Zustimmung der Genossenschaft. Der Tierbesitzer hat eine artgerechte Haltung zu garantieren. Hunde sind im Treppenhaus an der Leine zu führen. Die Benutzung des Grund und Bodens und der Häuser der Genossenschaft als Hundetoilette ist strikt untersagt.
- 11) Das Halten exotischer Tiere ist verboten.
- 12) Das Füttern von frei lebenden/herumstreuenden Tieren ist in Wohnanlagen der Wohnungsgenossenschaft nicht erlaubt.

III. Reinigung

- 1) Haus und Grundstück sind rein zu halten. Verunreinigungen sind von dem verursachenden Hausbewohner unverzüglich zu beseitigen.
- 2) Die Hausbewohner haben die Treppenhausflure und – Fenster sowie die dazugehörenden Treppen abwechselnd nach einem bei bedarf aufzustellenden Reinigungsplan zu reinigen. Die Reinigung hat im wöchentlichen Wechsel zu erfolgen und ist von jedem Mitglied vorzunehmen.
- 3) Anfallender Hausratabfall darf nur in dem dafür vorgesehenen Containern entsorgt werden. Anderer Abfall ist über den“ Gelben Sack“ („Grüner Punkt“), oder über die Wertstoffcontainer (Glas, Papier, Pappe) zu entsorgen bzw. bei den Wertstoffhöfen abzuliefern (entsprechend des Abfallratgebers des Landkreise Müritz) . Anfallender Hausratsabfall durch Renovierung- und/ oder Umzugsarbeiten ist ebenfalls gesondert über den Wertstoffhof zu entsorgen, **nicht über den Container.**
- 4) Trockenräume stehen entsprechend der Einteilung durch die Wohnungsgenossenschaft zur Benutzung zur Verfügung. Nach Benutzung des Trockenraumes ist dieser gründlich zu reinigen. Auf den Balkonen darf Wäsche nur unterhalb der Brüstung getrocknet werden.
- 5) Teppiche dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz gereinigt werden. Das Reinigen von Textilien und Schuhwerk darf nicht in den Fenstern, über die Balkonbrüstung oder im Treppenhaus erfolgen.
- 6) In den Toiletten und Abflussbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln u. ä. nicht entsorgt werden. Verstopfungen, die durch das Einbringen o. g. Abfälle in den Abwasserleitungen entstehen, sind auf eigene Kosten zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- 7) Abfälle – dazu gehören auch Zigarren/ Zigarettenreste, Essenreste und Bierdosen/ Flaschenverschlüsse – dürfen nicht aus den Fenstern oder von den Balkonen der Wohnungen geworfen werden.
- 8) Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges Öffnen der Fenster. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden. Die Keller- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten.
- 9) Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krankheitsfalle hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, dass die Reinigungspflichten eingehalten werden. Bei längerer Abwesenheit ist der Wohnungsschlüssel zu hinterlegen. Die Wohnungsgenossenschaft ist hierüber zu unterrichten.
- 10) Das Befahren mit sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Gehwegen oder Grünflächen ist nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen innerhalb von Wohnanlagen nicht gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen an Fahrzeugen in den Wohnanlagen sind nicht gestattet.

IV Verschiedenes

- 1) Für die Gemeinschaftseinrichtungen gelten die Benutzungsordnungen sowie Bedienungsanweisungen und Hinweisschilder. Einteilungspläne sind zu beachten.
- 2) Antennen aller Art sowie Parabolspiegel dürfen nicht an den Balkongeländern, Fenstern, Hauswänden oder sonstige genossenschaftlichen baulichen Anlagen angebracht werden.
- 3) Aus Sicherheitsgründen sind die Scheiben der Balkonverglasung im geöffneten Zustand zu arretieren.

Malchow, Oktober 2008

Wohnungsgenossenschaft Malchow e. G.